



Bern,

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

**Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (gewerbsmässige Gläubigervertretung)
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 7. Juni 2013 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (Gewerbsmässige Gläubigervertretung) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Anlass für die vorliegende Revision bildet die Motion Rutschmann 10.3780 «Gewerbsmässige Gläubigervertretung» vom 30. November 2010. Die Motion verlangt, dass der Bundesrat dem Parlament eine Änderung von Artikel 27 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) unterbreitet, sodass für gewerbsmässige Gläubigervertretungen der freie Zugang zum Markt gesamtschweizerisch gewährleistet ist und elektronische Eingaben im SchKG-Verfahren gesamtschweizerisch möglich werden. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 17. November 2010 die Motion zur Annahme empfohlen.

Die Forderung der Motion soll umgesetzt werden, indem die den Kantonen heute in Artikel 27 SchKG zugewiesene Kompetenz, die gewerbsmässige Gläubigervertretung im Zwangsvollstreckungsverfahren zu regeln, aufgehoben wird. Auf diese Weise wird jede handlungsfähige Person berechtigt, Parteien im Zwangsvollstreckungsverfahren in der ganzen Schweiz zu vertreten. Der freie Marktzugang ist damit gewährleistet. Dies entspricht der Praxis, wie sie bereits heute in vielen Kantonen besteht. Die gleiche Regelung soll auch für die gerichtlichen SchKG-Summarsachen zur Anwendung kommen; dies ist gerechtfertigt, da diese Verfahren in einem engen Zusammenhang mit dem eigentlichen Zwangsvollstreckungsverfahren stehen und in der Regel von geringer Komplexität sind.

In der Beilage unterbreiten wir Ihnen die Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (Gewerbsmässige Gläubigervertretung) samt Begleitbericht zur Stellungnahme. Zusätzliche Exemplare der Vernehmlassungsunterla-



gen können über die Internetadresse <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> bezogen werden.

Wir laden Sie ein zur Einreichung Ihrer Stellungnahme, wenn möglich ausschliesslich in elektronischer Form (david.rueetschi@bj.admin.ch). Das Vernehmlassungsverfahren dauert bis zum

31. Dezember 2013.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Stellungnahme.

Mit besten Grüssen.

Simonetta Sommaruga
Bundesrätin

Beilagen:

- Vernehmlassungsentwurf und erläuternder Bericht
- Liste der Vernehmlassungsadressaten
- Medienmitteilung